

ips Modul M5 - Anforderungen an die technischen Verfahren zur Videosprechstunde, Version 3.5

datenschutz cert GmbH
29. Juli 2020

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| 1. Allgemeines | 3 |
| 2. Anforderungen für die Prüfung von Online-Videosprechstunden..... | 3 |
| 2.1.1. Rechtliche Grundlagen..... | 3 |
| 2.1.2. Fragen..... | 4 |
| 2.1.3. Bewertung | 4 |

1. Allgemeines

In dieser Komponente des Kriterienkatalogs werden die besonderen Anforderungen an Anbieter von Online-Videosprechstunden beschrieben. Diese ergeben sich aus den Anforderungen der §§ 2 und 5 der Vereinbarung über die Anforderungen an die technischen Verfahren zur Videosprechstunde gemäß § 291g Absatz 4 SGB V zwischen dem GKV-Spitzenverband und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (Anlage 31b zum Bundesmantelvertrag - Ärzte). Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. a) und b) muss der Anbieter einen Nachweis über die Gewährleistung der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit und die Erfüllung der Anforderungen in § 2 durch ein Zertifikat zum Datenschutz und Informationstechniksicherheit nachweisen. Die Anforderungen in diesem Modul spiegeln die speziellen Anforderungen an Videodienste gemäß § 2 wider.

2. Anforderungen für die Prüfung von Online-Videosprechstunden

Die Prüfung der Anforderungen an Online-Videosprechstunden-Dienstleistungen umfasst neben den allgemeinen Aspekten daher die speziellen Anforderungen der § 2 und § 5 der Vereinbarung über die Anforderungen an die technischen Verfahren zur Videosprechstunde gemäß § 291g Absatz 4 SGB V zwischen dem GKV-Spitzenverband und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (Anlage 31b zum Bundesmantelvertrag - Ärzte).



Merke: Hervorzuheben ist, dass eine Prüfung nach diesen Anforderungen keine ggf. notwendige Prüfung nach dem Medizinproduktegesetz darstellen kann. Es wird also mit der ips-Prüfmethode keine Konformität zum Medizinproduktegesetz bewertet oder bescheinigt.

2.1.1. Rechtliche Grundlagen

Hier sind zunächst die Anforderungen des § 2 Nr. 1-7 der Vereinbarung über die Anforderungen an die technischen Verfahren zur Videosprechstunde gemäß § 291g Absatz 4 SGB V zwischen dem GKV-Spitzenverband und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (Anlage 31b zum Bundesmantelvertrag - Ärzte) zu nennen.

§ 2 Nr. 2 richtet sich an die Ärzte und nicht an den Videodienstanbieter. Demnach müssen folgende Voraussetzungen durch den Videodienstanbieter erfüllt sein:

1. Der Videodienstanbieter und der Vertragsarzt haben für die Verarbeitung personenbezogener Patientendaten die rechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten, die sich insbesondere aus den Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie des Fünften Sozialgesetzbuchs (SGB V) und – soweit anwendbar – des Zehnten Sozialgesetzbuchs (SGB X) ergeben. Bei der konkreten Umsetzung kann sich der Vertragsarzt an den „Empfehlungen zur ärztlichen Schweigepflicht, Datenschutz und Datenverarbeitung in der Arztpraxis“ der Bundesärztekammer und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung orientieren.
3. Der Videodienstanbieter ist verantwortlich für die Daten, die bei der Verwendung seines Dienstes verarbeitet werden.

4. Die Übertragung der Videosprechstunde soll über eine Peer-to-Peer-Verbindung zwischen Vertragsarzt und Patienten oder der Pflegekraft, ohne Nutzung eines zentralen Servers, erfolgen. Bei einem Abweichen von einem Peer-to-Peer-Verfahren ist der Videodienstanbieter verpflichtet, durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ein angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.
5. Der Videodienstanbieter muss gewährleisten, dass sämtliche Inhalte der Videosprechstunde während des gesamten Übertragungsprozesses nach dem Stand der Technik Ende-zu-Ende verschlüsselt sind. Der Stand der Technik ergibt sich insbesondere aus der Technischen Richtlinie 02102 des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik in der jeweils aktuell gültigen Fassung.
6. Sämtliche Inhalte der Videosprechstunde dürfen durch den Videodienstanbieter weder eingesehen noch gespeichert werden können. Die Metadaten/technischen Verbindungsdaten müssen nach spätestens drei Monaten gelöscht werden und dürfen nur für die zur Abwicklung der Videosprechstunde notwendigen Abläufe genutzt werden. Die Weitergabe der Daten ist untersagt.
7. Die Verarbeitung von Daten auch im Auftrag darf nur im Inland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem diesem nach § 35 Absatz 7 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gleichgestellten Staat, oder, sofern ein Angemessenheitsbeschluss gemäß Artikel 45 der Verordnung (EU) 2016/679 vorliegt, in einem Drittstaat erfolgen.

2.1.2. Fragen

- Erfolgt die Videosprechstunde über eine Peer-to-Peer-Verbindung?
- Wird ein zentraler Server genutzt?
- Erfolgt eine dem Stand der Technik entsprechende Ende-zu-Ende Verschlüsselung?
- Ist die eingesetzte Software adaptiv bezüglich der Ton- und Bildqualität?
- Ist gewährleistet, dass weder der Videodienstanbieter noch Dritte die Inhalte der Videosprechstunde einzusehen oder zu speichern können?
- Erfolgt die gesamte Datenverarbeitung innerhalb der EU oder in einem diesem nach § 35 Absatz 7 SGB I gleichgestellten Staat, oder, einem Drittstaat für den ein Angemessenheitsbeschluss gemäß Artikel 45 DSGVO vorliegt?
- Sofern die Verarbeitung personenbezogener Daten in einem Drittstaat erfolgt, liegt für diesen Staat ein Angemessenheitsbeschluss gemäß Artikel 45 der Verordnung (EU) 2016/679 vorliegt?
- Wie lange werden die Metadaten gespeichert?
- Werden die Daten nur für die erforderlichen Zwecke verwendet?
- Hat der Anbieter im Audit bestätigt, dass er die Bescheinigung zusammen mit dem ausgefüllten Formblatt bei der KBV zeitnah einreichen wird?

2.1.3. Bewertung

- o **Punkte:** Die Voraussetzungen unterschreiten die gesetzlichen Vorgaben erheblich
- Daten werden über die gesetzlichen Vorgaben hinaus gespeichert oder zweckentfremdet

- es erfolgt durchgehend keine Ende-zu-Ende Verschlüsselung
- es erfolgt eine Ende-zu-Ende Verschlüsselung, die aber nicht mehr dem Stand der Technik entspricht
- die Verarbeitung erfolgt in einem Drittstaat für den kein Angemessenheitsbeschluss vorliegt
- der Videosprechstundenanbieter kann die Inhalte einsehen

1 Punkt: Die Voraussetzungen unterschreiten die gesetzlichen Vorgaben geringfügig

- die Ende-zu-Ende Verschlüsselung erfolgt nicht während des gesamten Übertragungsprozesses
- Der Anbieter sichert zu, dass er die Bescheinigung zusammen mit dem ausgefüllten Formblatt bei der KBV zu einem späteren Zeitpunkt einreichen wird

2 Punkte: Die Voraussetzungen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben

- die Videosprechstunde erfolgt über eine Peer-to-Peer-Verbindung ohne Nutzung eines zentralen Servers über die Gesprächsvermittlung hinaus
- die Videosprechstunde erfolgt über eine Peer-to-Peer-Verbindung ohne Nutzung eines zentralen Servers über die Gesprächsvermittlung hinaus
- durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen wird ein angemessenes Schutzniveau, dass bei Abweichen von einem Abweichen von einem Peer-to-Peer-Verfahren gewährleistet.
- die Ende-zu-Ende Verschlüsselung entspricht dem Stand der Technik
- Mithören, Einsichtnahme oder Speicherung der Inhalte der Videosprechstunde ist dem Videodienstanbieter nicht möglich
- Die Datenverarbeitung erfolgt innerhalb der EU des EWR oder ausschließlich in Drittstaaten für welche ein Angemessenheitsbeschluss vorliegt und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben
- Metadaten gespeichert entsprechend der Frist nach drei Monaten gelöscht und nur für die erforderlichen Zwecke verwendet

3 Punkte: Es werden besondere Maßnahmen getroffen, die Voraussetzungen die gesetzlichen Vorgaben überschreiten

- es werden zusätzliche technisch-organisatorische Maßnahmen eingesetzt oder die eingesetzten Maßnahmen gehen über den Stand der Technik hinaus

[Rückseite auswählen](#)